

***** Entwurf / Änderung *****
Satzung

der

Sportfreunde Germania Winden 1919 e.V.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung des Vereins am 14.02.1965, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.11.2022 Winden / Pfalz

Änderungen der Satzung

Lfd. Nr.	Änderung durch	Datum	geänderte §§	Art der Änderung
1		14.02.1965		Errichtung
2		20.09.2013		
3		04.11.2022		
4		22.03.2024		

§ 1^{1 2}

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Sportfreunde Germania Winden 1919 e.V. und hat seinen Sitz in 76872 Winden / Pfalz; seine Vereinsfarben sind schwarz / gelb. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz e.V., im Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. und im Südwestdeutschen Fußballverband e.V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau / Pfalz eingetragen.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er erstrebt die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder - vornehmlich der Jugend - durch planmäßige Pflege der Leibesübungen, im Besonderen auf dem Gebiet des Fußballsports nach den anerkannten und verbindlichen Regeln der Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört. Politische und weltanschauliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Verein stellt sich die Aufgabe, den Fußballsport aktiv zu fördern, interessierte Jugendliche auszubilden und zu entwickeln, den Trainings- und Wettkampfbetrieb von den Kinder- bis zu den Herrenmannschaften zu organisieren, seine Mannschaften zu motivieren und zu befähigen, im Wettkampfbetrieb zu bestehen. Der Verein ist der Kultur, dem Sport und den Traditionen der Ortsgemeinde Winden / Pfalz verbunden und strebt eine fruchtbare Zusammenarbeit mit der Kommune und den zuständigen Behörden an.
- 3) Eingedenk seiner Verantwortung für die ihm anvertrauten Jugendlichen betrachtet der Verein die Jugendarbeit als eine Aufgabe von größter Bedeutung. Der Verein will nach seinen Kräften dazu beitragen, die Jugendlichen des Vereins zu vielseitig interessierten und sozial gesinnten Staats- und Gemeindebürgern heranzubilden. Der Jugend des Vereins ist das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt.
- 4) Das Vermögen des Vereins dient ausschließlich den Vereinszwecken; andere Ansammlungen und Verwendungen sind untersagt. Die Mitglieder erhalten aus Vereinsmitteln weder Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen noch ist es zulässig, Personen durch unverhältnismäßig hohe oder zweckfremde Ausgaben zu begünstigen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich den Zielen und Zwecken des Vereins verpflichtet fühlt und an deren Erreichung / Verwirklichung mitwirken will. Die Aufnahme eines Minderjährigen als Vereinsmitglied setzt die schriftliche Einwilligung mindestens eines Erziehungsberechtigten bzw. Personen- und Vermögenssorgeberechtigten auf dem Aufnahmeantrag und einen eigenen Beitritt mindestens eines Erziehungsberechtigten bzw. Personen- und Vermögenssorgeberechtigten

¹ Die in den nachfolgenden Fußnoten wiedergegebenen Informationen dienen der Information des Lesers, stellen jedoch keine amtlichen, d.h. durch die zur Satzungsgebung berufene Mitgliederversammlung vorgenommenen, Anmerkungen dar.

² Im folgenden Text werden anstelle der Doppelbezeichnungen die Personen- und Funktionsbezeichnungen in männlicher Form verwendet, stehen aber jeweils für die weibliche und männliche Form.

voraus; in Einzelfällen kann der Führungskreis jedoch Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Führungskreis zu richten, der über die Aufnahme als Mitglied entscheidet. Abweichend von § 4 dieser Satzung endet die Mitgliedschaft eines Minderjährigen mit dem Ende der Mitgliedschaft des Erziehungsberechtigten bzw. Personen- und Vermögenssorgeberechtigten, d.h. die Mitgliedschaft des Minderjährigen kann immer nur zusammen mit mindestens einem Erziehungsberechtigten bzw. Personen- und Vermögenssorgeberechtigten Bestand haben. Im Falle des Endes der Mitgliedschaft des Erziehungsberechtigten bzw. Personen- und Vermögenssorgeberechtigten kann die Mitgliedschaft auch ohne die Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten bzw. Personen- und Vermögenssorgeberechtigten fortgeführt werden; hierüber hat der Führungskreis einen entsprechenden - bestätigenden - Beschluss zu fassen.
- 3) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, an allen vereinsöffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag sowie festgesetzte Sonderbeiträge und Umlagen zu entrichten, Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen für den Verein zu erbringen und nach besten Kräften an der Verwirklichung der Zwecke und der Erreichung der Ziele des Vereins mitzuwirken. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich auch die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verein mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines jeden Geschäftsjahres, den Tod der natürlichen Person oder durch das Erlöschen der juristischen, die als Mitglied dem Verein angehört oder durch Ausschluss gem. § 7 dieser Satzung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied unaufgefordert und binnen einer Frist von zwei Wochen alle in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände oder Schriftstücke an den Führungskreis herauszugeben.

§ 5 Ehrenmitglieder und Ehrenabzeichen

- 1) Auf Antrag des Führungskreises des Vereins kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein herausragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Führungskreis kann Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, als Anerkennung ein Ehrenabzeichen des Vereins verleihen.
- 2) Wird eine Person zum Ehrenmitglied ernannt, die in der Vergangenheit das Amt des Vereinsvorsitzenden oder das Amt des Sprechers des Führungskreises bekleidet hat, so ist mit dieser Ernennung auch die Verleihung des Amtes eines Ehrevorsitzenden des Vereins verbunden. Ehrevorsitzende sind zur Teilnahme an allen Sitzungen der Vereinsorgane sowie zur Teilnahme an allen Versammlungen des Vereins berechtigt. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen sowie der Zahlung von Eintrittsgeldern bei den Veranstaltungen des Vereins befreit; die Pflicht zur Zahlung von Sonderbeiträgen und Umlagen bleibt von dieser Regelung unberührt.
- 3) Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen des Erwerbs und des Verlustes der Ehrenmitgliedschaft sowie der Verleihung von Ehrenabzeichen kann der Führungskreis eine Ehrensatzung erlassen.

§ 6

Beiträge / Arbeits- und Dienstleistungen der Mitglieder

- 1) Die Höhe des regelmäßig durch die Mitglieder zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages wird durch den Führungskreis in Form einer Beitragsordnung beschlossen. Bei der Beitragsbemessung hat sich der Führungskreis des Vereins an den zum Zeitpunkt der Beschlußfassung maßgeblichen Richtlinien des Landessportbundes Rheinland-Pfalz e.V. für die Gewährung von finanziellen Beihilfen im Rahmen der öffentlichen Sportförderung an Sportvereine zu orientieren.
- 2) Sonderbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Führungskreis kann in begründeten Fällen Beiträge, Sonderbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines und nach einem Beschluss des Führungskreises, sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen mit maximal fünf Arbeitsstunden jährlich zu erbringen. Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen durch die Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) abwenden. Dieser darf das 3-fache des individuellen Jahresbeitrages des Mitglieds nicht überschreiten. Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungen befreit; gleiches gilt für Mitglieder, die das 64. Lebensjahr vollendet haben. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung nach Abs. 1.

§ 7

Straf- und Ordnungsmaßnahmen, Rechtsmittel

- 1) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Führungskreis Ordnungsmaßnahmen in Gestalt von Verweis, Geldstrafe oder ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereines verhängt werden.
- 2) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Führungskreis aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung oder der Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
- 3) Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen ist Einspruch zulässig. Dieser ist schriftlich und innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Führungskreis einzulegen. Über den Einspruch entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Führungskreises berührt sind. Gegen die Ablehnung der Aufnahme als Vereinsmitglied ist kein Rechtsmittel gegeben.
- 4) Die weiteren Einzelheiten zum Straf- und Ordnungsverfahren können durch eine Ehrenordnung getroffen werden, die durch den Führungskreis erlassen wird.
- 5) Straf- und Ordnungsmaßnahmen solcher Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört und deren Straf- und Ordnungsgewalt sich die Mitglieder des Vereins durch die Anerkennung dieser Satzung ebenfalls unterworfen haben, bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Führungskreis

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichts des Führungskreises und des allgemeinen Vereinsausschusses, des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer, die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Führungskreises, die Wahl der Kassenprüfer und die Beschlußfassung über Anträge.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Führungskreis durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kandel oder auf der Internetseite des Vereins (www.germania-winden.de). Zwischen dem Tag der ersten Veröffentlichung des Termins und der vorgeschlagenen Tagesordnung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Führungskreis beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Führungskreis beantragt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Als Mitglieder des Führungskreises sind Mitglieder vom vollendeten 21. Lebensjahr an wählbar.
- 5) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
- 6) Anträge der Mitglieder sind auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen; sie müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingereicht werden und angemessen begründet sein. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs; der Nachweis des rechtzeitigen Eingangs obliegt dem antragstellenden Mitglied / den antragstellenden Mitgliedern. Anträge, die einen ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung betreffen (insbesondere Wahlen, Abberufungen, Entlastung von Vereinsorganen) können nur nach vorheriger Ankündigung in der zur Mitgliederversammlung vom Führungskreis über vorgeschlagenen Tagesordnung behandelt werden. Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Anträge zur Abänderung oder Ergänzung zu einem Tagesordnungspunkt handelt (Dringlichkeitsanträge), nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderungen der Satzung sind unzulässig.

§ 10

Führungskreis

- 1) Der Führungskreis ist das kollegiale Leitungsgremium des Vereins und besteht aus den Führungskreismitgliedern mit dem Zuständigkeitsbereich „Sport - Aktive“, „Sport - Jugend“, „Sport - AH“, „Breitensport“, „Schriftführung“, „Kassenverwaltung“, „Wirtschaft“ und „Infrastruktur“ sowie so vielen weiteren Mitgliedern als Beisitzer bis zu einer Höchstzahl von 15 Personen; alle Mitglieder des Führungskreises sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Führungskreis ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins ergeben. Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen gelten bis zu einer Höhe von fünftausend Euro als Angelegenheit des laufenden Geschäftsbetriebs.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Führungskreises gemeinschaftlich vertreten.

- 3) Durch Beschluss können die Führungskreismitglieder aus ihrer Mitte einen Sprecher sowie einen stellvertretenden Sprecher bestimmen; dieser leitet die Sitzungen des Führungskreises und aller anderen Sitzungen der Vereinsgremien.
- 4) Die Mitglieder des Führungskreises werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Führungskreises kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Führungskreismitgliedes ist der Führungskreis berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 5) Der Führungskreis ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 6) Der durch die Jugendvollversammlung gem. § 13 dieser Satzung gewählte Vorsitzende der Jugendabteilung ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Führungskreises teilzunehmen.
- 7) Der Führungskreis muss sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz und bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Vereins- und Organämter können auf Beschluss des Führungskreises entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist ausschließlich der Führungskreis zuständig. Der Führungskreis kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Führungskreis ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Führungskreis ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht steht hierbei allein dem Führungskreis zu.
- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Führungskreis kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 4) Der Führungskreis ist ermächtigt, zur Durchführung der hier niedergelegten Bestimmungen hinsichtlich der Vergütung der Organmitglieder, dem Aufwendungsersatz und bezahlter Mitarbeit besondere Ordnungen zu erlassen.

§ 12

Abteilungen des Vereins

- 1) Für die im Verein bestehenden besonderen Gruppen von Mitgliedern können durch Beschluss des Führungskreises Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht. Die Abteilungsleiter werden durch die jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählt.

- 2) Alle Abteilungen haben sich eine eigene Abteilungsordnung zu geben; die Abteilungsordnung hat den Grundsätzen dieser Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.
- 3) Die Abteilungen können durch den Führungskreis ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu erheben.
- 4) Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften dieser Satzung über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§13 Jugendabteilung

Der Führungskreis hat eine Jugendabteilung zu bilden. Der Jugendabteilung des Vereins gehören alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sowie die innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung an. Die Jugendvollversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden auf die Amtsdauer von zwei Jahren, wobei der Wahlzyklus und die Amtsdauer des Vorsitzenden an diejenigen der Führungskreismitglieder so weit als möglich angeglichen werden soll. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die den Grundsätzen dieser Satzung entsprechend muss und von der Jugendvollversammlung beschlossen wird. Im Rahmen der vorhandenen Mittel hat der Verein der Jugendabteilung finanzielle Mittel zur eigenverantwortlichen Verwendung bereitzustellen. In den Sitzungen / Versammlungen der Jugendabteilung haben alle Mitglieder ab dem 7. Lebensjahr jeweils eine - nicht übertragbare - Stimme.

§ 14 Kassenführung und Kassenprüfung

- 1) Der nach der Geschäftsordnung des Führungskreises für die Kassengeschäfte und finanziellen Angelegenheiten des Vereins Verantwortliche hat in seiner Eigenschaft als Schatzmeister des Vereins die Kasse(n) des Vereins unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu führen.
- 2) Nähere Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung kann der Führungskreis des Vereins durch eine Finanzordnung sowie durch schriftliche Einzelweisungen gegenüber den beteiligten Personen und Stellen erlassen.
- 3) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Führungskreises, insbesondere des für die Kassenführung verantwortlichen Führungskreismitglieds.

§ 15 Allgemeine Verfahrensvorschriften

- 1) In den Versammlungen der Organe des Vereins und anderen Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das gleiche gilt für juristische Personen, die Mitglieder des Vereins sind. Hat die juristische Personen nur einen gesetzlichen Vertreter, so ist nur dieser berechtigt, das Stimmrecht für die von ihm vertretene juristische Person auszuüben. Hat die juristische Person jedoch mehrere gesetzliche Vertreter, so haben diese gemeinsam schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären, welche Einzelperson berechtigt sein soll, das Stimmrecht für die juristische Person auszuüben.
- 2) Ein Stimmrecht steht ausschließlich persönlich erschienen Mitgliedern zu; Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Eine Wahl oder Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Berät und / oder beschließt ein Vereinsgremium über einen Gegenstand, der in rechtlicher, wirtschaftlicher oder in einer

gleichgestellten Hinsicht unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf ein an der Beratung teilnehmendes Mitglied oder auf deren nahestehende natürliche oder juristische Personen hat, dann ist dieses Gremienmitglied von der Teilnahme an diesem Tagesordnungspunkt zu suspendieren. Ein unter Verstoß gegen diese Bestimmung gefasster Beschluß ist nichtig.

- 3) Der wesentliche Gang der Verhandlungen und die Beschlüsse sämtlicher Vereinsorgane sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen; die Ausfertigung hat zeitnah nach dem Schluß der Sitzung beziehungsweise der Versammlung zu erfolgen. Protokolle über Sitzungen beziehungsweise Versammlungen, die nicht solche des Führungskreises oder der Mitgliederversammlung sind, sind dem Führungskreis unmittelbar nach deren Ausfertigung als Abschrift zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Originale und Abschriften sämtlicher Protokolle sind durch den Führungskreis - getrennt von anderen Schriftstücken - in geordneter Form aufzubewahren.
- 4) Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen dieser Satzung kann der Führungskreis den Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen dieser Satzung ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen können die Bestimmungen zur Durchführung von Versammlungen und Abstimmungen sinngemäß auch auf alle anderen Organe / Gremien des Vereins angewendet werden.
- 5) Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
- 6) Soweit diese Satzung keine anderslautenden Bestimmungen trifft, erfolgen die Veröffentlichungen des Vereins im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kandel und / oder auf der Internetseite des Vereins unter www.germania-winden.de.

§ 16 **Datenschutz**

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins in sportfachlichen Verbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern gespeichert und verarbeitet. Die Erfassung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- 3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Führungskreis gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

§ 17

Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Sportbetrieb erwachsenden Gefahren und im Übrigen nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18

Ordnungen des Vereins

Der Führungskreis ist ermächtigt, zur Regelung bestimmter Bereiche des Vereinslebens besondere Ordnungen zu erlassen. Die Ordnungen haben den Grundsätzen dieser Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen. Die vom Führungskreis beschlossenen Ordnungen sind den Mitgliedern des Vereins vierzehn Tage vor ihrem Inkrafttreten in ihrem vollen Wortlaut durch Aushang an der Anschlagtafel im Vereinsheim und auf der Internetseite des Vereins bekannt zu machen.

§ 19

Änderung der Satzung

Beschlüsse über Änderungen können alleine durch die Mitgliederversammlung getroffen werden. Eine Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung ist nur dann zulässig, wenn mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung auf die beabsichtigte Abstimmung / Beschlussfassung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Eine qualifizierte Mehrheit ist für Beschlüsse über Satzungsänderungen nicht erforderlich. Auch im Falle der Abstimmung über Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Eine Satzungsänderung, die den gemeinnützigen Zweck des Vereins gem. § 2 dieser Satzung aufheben will, ist unzulässig.

§ 20

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Führungskreis mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 4) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Winden / Pfalz mit der Zweckbestimmung, daß diese das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der sportlichen Betätigung der Jugend zu verwenden hat.

§ 21 Schlußbestimmungen

- 1) Die Satzung in der vorstehenden Form wurde durch die Mitgliederversammlung des Vereins am 22.03.2024 in Winden beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Diese Satzung ersetzt die bis zu diesem Tage geltende bisherige Satzung, die mit dem Inkrafttreten der neuen Satzung außer Kraft tritt.
- 2) Diese Satzung ist den Mitgliedern des Vereins nach ihrem Inkrafttreten in ihrem vollen Wortlaut durch Aushang an der Anschlagtafel im Vereinsheim und der Internetseite des Vereins bekannt zu machen.
- 3) Der Führungskreis wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen des Satzungstextes dieser Satzung vorzunehmen, soweit dies für die Anerkennung des Eintragungsverlangens gegenüber dem zuständigen Vereinsregister, für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das Finanzamt und anderer staatlicher Stellen notwendig ist.

* * *

Winden / Pfalz, den 22.03.2024

Der Führungskreis der Sportfreunde Germania Winden 1919 e.V.